

ETUDE
DE
M^e ALPHONSE SCHULTZ, Notaire
à MARMOUTIER (Bas-Rhin)

Contrat de Mariage

par

Monsieur Albert Herz

et Mademoiselle Coralie Weill à Marmoutier.



Ehevertrag.

Verhandelt zu Carnouat in der Wohnung des Herrn Lazare Weill,
am dritten Februar
des Jahres neunzehnhundertsechunddreissig.

Vor dem unterzeichneten Notar H. Edmond Doll, mit dem Amts-
sitz in Carlsruhein, als Verwalter des Notariats Carnouat,
sind erschienen von Tessen bekannt:

1.) Herr Albert Herz, Fichhändler, wohnhaft in Carnouat,
volljähriger Sohn der zu Haiger wohnhaften Eheleute Hermann
und Françoise geborene Katzentein.

2.) Fräulein Coralie Weill, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Carnouat,
volljährige Tochter des zu Carnouat wohnhaften Metzgers Herrn
Lazare Weill und seiner Ehefrau Pauline geborene Wälder.

Die Erschienenen erklärten zur Beurkundung, was folgt:

Herr Albert Herz und Fräulein Coralie Weill beabsichtigen demnächst
die Ehe miteinander einzugehen, und haben daher deren civile Klauseln
und Bedingungen wie folgt geregelt:

Artikel eins.

Die zukünftigen Eheleute vereinbarten dass für ihre Ehe das System der Er-
rungenschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 1498 und 1499 des Code civil mangelnd
sein soll.

Ungewiss verbleibt einem jeden der Ehegatten als eingebrachte Gut, alles
was ihm bei Abschluss der Ehe bereits gehört, ferner alles was er während der Ehe

durch Erbschaft, Schenkung oder Kumschließung erhält.

Gesamtgut wird demnach nur, was die künftigen Eheleute während der Ehe durch ihre Arbeit erwerben, nebst den Erträgen des Gesamtgutes und des eingebrachten Gutes.

Bei Auflösung der Ehe wird jeder Ehegatte selbst oder durch seine Erben die Kleidungsstücke, Leibwäsche, Schmucksachen und Leibgeräte, die zu seinem persönlichen Gebrauche gedient haben, zum Voraus und ohne irgend welche Entschädigung weggehen.

Artikel zwei.

Die Braut erklärt in die Ehe einzubringen:

- a) einen Bargeldbetrag von zwanzigtausend francs.
- b) Leibwäsche, Bettwäsche und Tafelwäsche, deren Einzelverzeichnis nicht verlangt wird, im Gesamtwerte von viertausend francs.
- c) eine Schlafzimmereinrichtung, bestehend aus einem Bett, einem Schrank, zwei Nachtkästchen, einer Coiffure, und zwei Stühlen, angeschlagen für die Zahlung der Zurechtbrennunggebühren zu viertausend francs.
- d) eine Kücheneinrichtung im Werte von eintausend francs.

Der Bräutigam erklärt von diesem Einbringen genaue Kenntnis zu haben und wird von Tage der Eheabschluss ab damit belastet sein.

Artikel drei.

Für den Fall der Auflösung der Ehe durch das Ableben des einen der Ehegatten mobilisieren diese und werfen in die Gütergemeinschaft ein ihr gesamtes persönliches Vermögen und bestimmen als Ehevertragliche Vereinbarung gemäß Artikel tausendfünfhundertfünfundsiebzig des Code Civil das die gesamte Gütergemeinschaft, unter Ausschluss der Pücknahme

der durch die Person des Erbversterbenden, seiner einseitigen Erbsehaften und Kapitalien, dem Überlebenden der Ehegatten zu vollem Eigentum zugestelt werden soll.

Sollte aber der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe eingehen und Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sein, so soll mit rückwirkender Kraft vom Tage der Auflösung der Ehe an, die Gütergemeinschaft derart gestelt werden, dass dem überlebenden Ehel. eine Hälfte in vollem Eigentum und die andere Hälfte in blossen Hausbrauch zufallen soll.

Dies sind die Vereinbarungen der Parteien, welche von ihnen in allen Punkten wechselseitig angenommen wurden.

Vor Schluss des Notar den Erschienenen vor die Artikel 1391 und 1394 des Code civil und übergab ihnen die durch letzteren Artikel vorgeschriebene Bescheinigung, welche vor Abschluss der Ehe dem Standesbeamten zu übergeben sein wird.

Die Erschienenen hatten ausdrücklich Beurkundung in deutscher Sprache beantragt, da sie ihrer Erklärung nach die französische nicht beherrschten.

Hierüber Urkunde,

welche nach Vorlesung von den Erschienenen genehmigt und von ihnen nebst dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde.

Folgen die Unterschriften.

Fol. 436 f. 85 N^o 936 corrigée
à Lavoine, Bureau N^o 7.
le onze février 1926.

Recu: 0,5% = 145.- fr.

Cent-quarante-cinq francs.

signé: Tournant.

Pour Expédition Conforme:



[Handwritten signature]

notaire.

frais de francs 299.75
payé le 23 avril 1986
pour le notaire :

E. mme

